

## Prozesskostenhilfe

### Voraussetzungen - Umfang

#### Einführung

Geldmangel soll Sie nicht daran hindern, Ihr Recht vor Gericht zu erstreiten. Die Prozesskostenhilfe bietet deshalb Personen mit niedrigem Einkommen finanzielle Unterstützung, um vor Gericht ihr Recht durchzusetzen oder sich gegenüber vermeintlichen Forderungen eines anderen zu verteidigen. Die Prozesskostenhilfe ist in den §§ 114 bis 127 a ZPO geregelt. Für außergerichtliche Rechtshilfe kann dagegen [Beratungshilfe](#) beantragt werden.

Prozesskostenhilfe wird gewährt für die Prozessführung vor inländischen staatlichen Gerichten, so in zivilprozessualen Verfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Verfahren vor den Arbeitsgerichten, Sozialgerichtsverfahren, Verwaltungsgerichtsverfahren, aber auch Patenterteilungsverfahren u.a.m.

#### Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe

Nach § 114 ZPO erhält eine Partei auf **Antrag** Prozesskostenhilfe, wenn

- sie hilfsbedürftig ist,
- die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet **und**
- nicht mutwillig erscheint.

#### Antrag

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird bei dem Gericht gestellt, das für die Klage zuständig ist. Er kann schriftlich mit der Klageschrift eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichtes erklärt werden. Im Antrag sind das streitige Verhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen und eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit entsprechenden Belegen beizufügen. Über die Bewilligung oder Nicht-Bewilligung der Prozesskostenhilfe entscheidet das Gericht, das später auch für die Klage zuständig ist.

#### Hinreichende Aussicht auf Erfolg

Der beabsichtigte Prozess muss hinreichend Aussicht auf Erfolg bieten. Dies ist das wichtigste Kriterium bei der Entscheidung über die Gewährung der Prozesskostenhilfe. Das Gericht trifft dabei eine Prognoseentscheidung, wobei die Anforderungen jedoch nicht überspannt werden.

#### Keine mutwillige Prozessführung

Als mutwillig ist eine Prozessführung anzusehen, wenn eine verständige und finanziell ausreichend bemittelte Partei einen gleichliegenden Fall nicht führen würde

#### Bedürftigkeit

Bedürftigkeit liegt vor, wenn von den Einnahmen nach Abzug der in § 115 ZPO genannten Ausgaben und Freibeträge der Rechtssuchende die Kosten der Prozessführung **nicht, nur zum Teil** oder **nur in Raten** aufbringen kann.

Das Einkommen und das Vermögen sind, **soweit zumutbar**, einzusetzen. Das einzusetzende Einkommen ermittelt sich aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben und Freibeträge.

**Zu den Einnahmen zählt:**

Lohn und Gehalt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Unterhaltsleistungen, staatliche Zuwendungen wie Wohngeld, Kindergeld und Leistungen der Sozialversicherung wie Rente und Arbeitslosenunterstützung u.a.

Speziell in unterhaltsrechtlichen Streitigkeiten geht der sogenannte **Prozesskostenvorschuss** dem Anspruch auf Prozesskostenhilfe vor. Damit der Unterhaltsberechtigte nicht die Kosten für den Unterhaltsprozess vorab aufbringen muss, kann der Anspruch auf Prozesskostenvorschuss (im Wege einer einstweiligen Anordnung, § 127a ZPO) gleichzeitig mit der Unterhaltsklage geltend gemacht werden.

**Ausgaben sind:**

Steuer, Sozialversicherungsbeiträge, Werbekosten nach dem Steuerrecht, angemessene Versicherungsbeiträge und Schuldzinsen, Unterhaltsleistungen, Wohn- und Heizkosten, eventuell Abzahlungsraten u.a.

**Freibeträge - Stand 01.07.2007 -**

Einkommensfreibetrag für Antragsteller EUR 382,00

Erwerbstätigenfreibetrag für Antragsteller EUR 174,00

Unterhaltsfreibetrag für Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner EUR 382,00

Unterhaltsfreibetrag für jeden weiteren Unterhaltsberechtigten EUR 267,00

**Einzusetzendes Vermögen:**

Sparguthaben und sonstiges Vermögen. Auch hier gibt es einen Freibetrag, der zur Zeit bei EUR 2300 liegt zuzüglich EUR 250 für jede weitere vom Antragsteller unterhaltene Person. Zum Vermögen zählt auch die Rechtsschutzversicherung.

Grundsätzlich muss Prozesskostenhilfe in Raten zurückbezahlt werden. Die Höhe der Raten ermittelt sich aus dem einzusetzenden(= nach den Abzügen verbleibenden) Einkommen. Es sind jedoch höchstens 48 Raten zu entrichten. Verbleibt als einzusetzendes Einkommen ein Betrag von weniger als EUR 15 monatlich, muss die Prozesskostenhilfe nicht zurückerstattet werden.

Prozesskostenhilfe wird jedoch nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozessführung 4 Monatsraten nicht übersteigen.

**Tabelle zur Ermittlung der Monatsraten**

Einzusetzendes Einkommen in EUR	Monatsrate in EUR
bis 15	keine Rate
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75
300	95
350	115
400	135
450	155
500	175

550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300 zuzüglich des 750 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens.

### Umfang der Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe umfasst sämtliche **Gerichtskosten** einschließlich Gutachten und Sachverständigen.

Ist Vertretung durch einen Anwalt vorgeschrieben, wird ein Anwalt beigeordnet und die **Kosten des eigenen Rechtsanwalts** werden erstattet. Herrscht kein Anwaltszwang, wird auf Antrag ein Rechtsanwalt beigeordnet, wenn dies erforderlich scheint oder der Gegner durch einen Anwalt vertreten ist.

Wird der Prozess verloren, sind die **Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts** zu tragen. **Diese Kosten werden durch die Prozesskostenhilfe nicht erstattet.**

Andere Kostenregelungen gelten teilweise für familienrechtliche Verfahren, insbesondere für das Scheidungsverfahren sowie für FGG-Verfahren. In diesen Verfahren trägt in der Regel jede Partei ihre Kosten selbst.